

In dem Namen des Königs von Preussen

1170

Verordnung des Königs von Preussen

Wir haben durch Unseren Befehl die Vorarbeiten über den Entwurf eines neuen Entwurfs des preussischen Strafgesetzbuchs beauftragt und demselben die Aufgabe gestellt, die in dem Entwurf des preussischen Strafgesetzbuchs vom 19. April 1802 enthaltenen Bestimmungen über die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, zu revidiren und dieselben in Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu bringen.

Die 6. Artikel des Entwurfs des preussischen Strafgesetzbuchs, in welchem die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, bestimmt sind, sind demnach zu revidiren und die Bestimmungen des Entwurfs des preussischen Strafgesetzbuchs vom 19. April 1802, welche die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, betreffen, sind demnach zu revidiren und die Bestimmungen des Entwurfs des preussischen Strafgesetzbuchs vom 19. April 1802, welche die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, betreffen, sind demnach zu revidiren.

1. Die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, sind demnach zu revidiren und die Bestimmungen des Entwurfs des preussischen Strafgesetzbuchs vom 19. April 1802, welche die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, betreffen, sind demnach zu revidiren.
2. Die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, sind demnach zu revidiren und die Bestimmungen des Entwurfs des preussischen Strafgesetzbuchs vom 19. April 1802, welche die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, betreffen, sind demnach zu revidiren.
3. Die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, sind demnach zu revidiren und die Bestimmungen des Entwurfs des preussischen Strafgesetzbuchs vom 19. April 1802, welche die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, betreffen, sind demnach zu revidiren.
4. Die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, sind demnach zu revidiren und die Bestimmungen des Entwurfs des preussischen Strafgesetzbuchs vom 19. April 1802, welche die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, betreffen, sind demnach zu revidiren.
5. Die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, sind demnach zu revidiren und die Bestimmungen des Entwurfs des preussischen Strafgesetzbuchs vom 19. April 1802, welche die Strafen für Verbrechen, welche die Ehre der Person betreffen, betreffen, sind demnach zu revidiren.

Gegeben in Berlin, den 11. März 1811.